

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

über den Bebauungsplan Nr. 44 "Hamburger Straße" für den Bereich der Grundstücke, die südlich an die Hamburger Straße grenzen, zwischen Funkenberg und Marschweg

T E X T - T E I L B -

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil 1, Seite 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. Teil 1, Seite 2093) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 17.11.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg, Az.: V4/61.21/V1f vom: 22.03.1993 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 "Hamburger Straße" für den in der Überschrift genannten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Der Bebauungsplan Nr. 44 "Hamburger Straße" trifft folgende textliche Festsetzungen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Hamburger Straße" sind Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 Abs. 5 ^{und 6} i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBI. Teil 1, Seite 132)). Das Bebauungsplangebiet wird mit Ausnahme der Furstücke 289/1 und 288/1 der Flur 23 (Parkplatz der Bücherei) als Mischgebiet festgesetzt; die Flurstücke 289/1 und 288/1 der Flur 23 werden entsprechend dem Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt (§ 6 BauNVO und § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB) mit Zweckbestimmung "Parkplatz Bücherei".

Kaltenkirchen, den 29.03.1993



STADT KALTENKIRCHEN
- Der Magistrat -
(Zobel)
Bürgermeister

1.) Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19.11.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt am 05.12.1991.

Kaltenkirchen, den 6 DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN
- Der Magistrat -
(Zobel)
Bürgermeister

2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden vom 27.01.1992 bis 10.02.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung dazu ist erfolgt am 20.01.1992.

Kaltenkirchen, den 16. DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den 16. DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 17.03.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 16. DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 21.04.1992 bis 21.05.1992 während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß jeder während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken geltend machen kann, ortsüblich bekanntgemacht worden am 02.04.1992.

Kaltenkirchen, den 16. DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

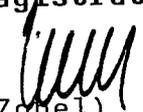
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 17.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ. 1992

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 18.12.1992 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.03.1993, Az.: V 4161.21/V 1 f erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Kaltenkirchen, den 29.03.1993



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

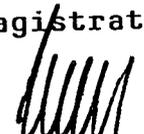
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 29.03.1993



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -


(Zobel)

Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.04.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 14.04.1993 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 26.04.1993

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -



(Zobel)

Bürgermeister